

FACHPRÜFUNG ÖFFENTLICHES RECHT I
LÖSUNGS- UND BEWERTUNGSSHEMA

06.02.2012

Univ.-Prof. Dr. Andreas Janko

NAME: _____

Punkte: (50)/_____

Teil A

1. nach dem Konzept des Fehlerkalküls sind fehlerhafte Rechtsakte nicht absolut nichtig, sondern gültig und wirksam, bis sie im Rahmen eines Kontrollsystems aufgehoben werden. (2) ___
aus dem VerbotsG ergibt sich eine bundesverfassungsrechtliche Schranke für die Gründung politischer Parteien iSv § 1 Abs 3 ParteienG; da kein Verfahren vorgesehen ist, in dem als Hauptfrage über die Vereinbarkeit einer versuchten Parteigründung mit dem Verbot der NS-Wiederbetätigung zu entscheiden ist, erlangt eine Gruppierung, auf die ein solcher Vorwurf zutrifft, trotz Erfüllung der im ParteienG vorgeschriebenen Schritte (Satzungshinterlegung und -veröffentlichung) keine Rechtspersönlichkeit; der Gründungsakt ist absolut nichtig (2) ___
 2. die Wahrnehmung von Bundesvollzugsaufgaben durch eigene Bundesbehörden wird als „unmittelbare Bundesverwaltung“ bezeichnet (1) ___
da Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie im Katalog des Art 102 Abs 2 B-VG nicht enthalten sind, bedarf ihre Übertragung an Bundesbehörden gem Abs 4 leg cit der Zustimmung der Länder (2) ___
 3. im Rat haben alle 27 Mitgliedstaaten Sitz und Stimme; vertreten werden die Mitgliedstaaten grundsätzlich durch das für die verhandelte Sachmaterie zuständige Regierungsmitglied (2) ___
 4. konstitutive Bescheidmerkmale sind solche, bei deren Fehlen kein Bescheid vorliegt; hierzu gehören das Vorhandensein einer normativen Aussage, die Erkennbarkeit des Adressaten und der bescheiderlassenden Behörde sowie die Zurechenbarkeit zu einem (approbationsbefugten) Organwalter; ferner setzt das Zustandekommen eines Bescheides die förmliche Bekanntgabe an zumindest einen Adressaten voraus (2) ___
 5. grundsätzlich treten BG gem Art 49 Abs 1 B-VG mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft; im Falle der Legisvakanz tritt das BG erst zu einem späteren, nach seinem Geltungsbeginn liegenden Zeitpunkt in Kraft.... (2) ___
 6. keine Bindung an Weisungen von Bundes- und Landesorganen; Ausschluss eines Instanzenzuges an Bundes- oder Landesorganen (diese können allenfalls mittels Vorstellung im Rahmen des Gemeindeaufsichtsrechts angerufen werden) (3) ___
 7. bei Rechten mit Eingriffsvorbehalt führt der VfGH regelmäßig bloß eine Grobprüfung des Bescheides durch, während bei Rechten mit Ausgestaltungsvorbehalt jede Verletzung des einfachen (Ausführungs-)Gesetzes auch eine Verletzung des Grundrechts selbst darstellt und der VfGH damit zur Feinprüfung befugt ist (2) ___
dem VwGH steht im Anwendungsbereich von Rechten mit Eingriffsvorbehalt die Feinprüfung zu; im Anwendungsbereich von Rechten mit Ausgestaltungsvorbehalt ist er hingegen unzuständig (Art 133 Z 1 B-VG) (1) ___
Beispiel Eingriffsvorbehalt (zB Art 5 oder 6 StGG), Beispiel Ausgestaltungsvorbehalt (Art 12 StGG) (1) ___
 8. Individualantrag; Art 140 Abs 1 letzter Satz B-VG (1) ___
der Antragsteller muss unmittelbar und aktuell in seiner Rechtssphäre beeinträchtigt sein; außerdem darf ihm kein anderer zumutbarer Rechtsweg offen stehen, um das Gesetz an den VfGH heranzutragen (2) ___
- (23)/_____**

Teil B

A. Formalien

Geschäftsstelle: Bezirkshauptmannschaft Bregenz; GZ; Ort: Bregenz, Datum: 06.02.2012; Bescheidadressat: Gernot G, (Harderstr. 3), 6923 Lauterach; Bescheidbezeichnung; Fertigung: Name des/der Genehmigenden und Unterschrift; Trennung Spruch/Begründung (SV/BW/RB); Aufbau/Gesamteindruck (2) ___

B. Spruch

Einleitungssatz: Zuständige Behörde = Bezirkshauptmann von Bregenz, erste Instanz in Landesverwaltung; Spruch: Stattgabe des Antrags und Erteilung der Bewilligung zur Aufstellung und zum Betrieb von drei „Mega Rally 3“-Unterhaltungsspielapparaten im Gastgewerbebetrieb des Gernot G in der Harderstraße 3, 6923 Lauterach, für die Dauer von drei Jahren gem § 2 SpielapparateG (2) ___

C. Begründung

I. Relevanter Sachverhalt

Gernot G beantragte am 04.01.2012 die Bewilligung zum Aufstellen und zum Betrieb von drei „Mega Rally 3“-Automaten in seinem Gastgewerbebetrieb in der Harderstraße 3, 6923 Lauterach. Auf diesen können – gegen Bezahlung von einem Euro je Spiel – in einem nachgebauten Cockpit auf Großbildschirmen Autorennen gefahren werden; eine Darstellung von Unfallopfern erfolgt nicht. Das Spiel erfordert ein Können, das typischerweise erst ab einem Alter von ca. 14 Jahren aufgebracht werden kann. Im Gastgewerbebetrieb des G sind bereits zwei Tischfußballtische und ein

Dart-Automat aufgestellt. G ist 29 Jahre alt und österreichischer Staatsbürger. Er wurde drei Mal wegen Falschparkens und einmal wegen Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit bestraft. (1) ___

II. Beweise und Beweiswürdigung

PV, Staatsbürgerschaftsnachweis, Geburtsurkunde, Strafregisterauszug, Verwaltungsstraferkenntnisse. Beweiswürdigung: Der festgestellte SV ergab sich widerspruchsfrei aus den aufgenommenen Beweismitteln. (1) ___

III. Rechtliche Beurteilung

[Zulässigkeit]

gem § 2 Abs 1 SpielapparateG dürfen Spielapparate nur mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde aufgestellt oder betrieben werden; als Spielapparate gelten nach der Legaldefinition in § 1 Abs 2 leg cit Vorrichtungen, die zur Durchführung von Spielen bestimmt sind und gegen Entgelt betrieben werden; da das Fahren virtueller Autorennen ohne bewussten Zweck zum Vergnügen bzw aus Freude daran erfolgt, handelt es sich bei den verfggst. „Mega Rally 3“-Automaten um Vorrichtungen, die zum Betrieb von Spielen bestimmt sind; in Anbetracht der geplanten Kosten von einem Euro je Spiel wird der Betrieb auch entgeltlich erfolgen; es handelt sich somit um Spielapparate iSd SpielapparateG (2) ___

von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind gem § 3 SpielapparateG zunächst jene Spielapparate, die nach ihrer Art und Beschaffenheit der Unterhaltung von Kindern dienen; da „Mega Rally 3“-Automaten regelmäßig nur von Personen erfolgreich betrieben werden können, die bereits das 14. Lebensjahr vollendet haben, die Kindeseigenschaft jedoch bereits mit der Vollendung des 7. Lebensjahres endet, kommt diese Ausnahmebestimmung in casu nicht zur Anwendung; auch die in der VO LGBl 1991/40 – auf Grundlage von § 3 SpielapparateG verfügte – Ausnahme für Pfeilwurfsportgeräte und Tischfußballspielgeräte ist offensichtlich nicht einschlägig (2) ___
G benötigt für seine „Mega Rally 3“-Automaten somit eine behördliche Bewilligung; sein Antrag ist zulässig (1) ___

[Inhaltliche Begründetheit]

1. gem § 2 Abs 2 SpielapparateG darf eine Bewilligung nur erteilt werden, wenn der Bewilligungswerber kumulativ (arg „und“) die in Z 1 bis 4 leg cit normierten Voraussetzungen erfüllt:

a) Z 1 – österreichische Staatsbürgerschaft oder Gleichstellung: G ist österreichischer Staatsbürger; Tbm erfüllt (1) ___

b) Z 2 – Vollendung des 18. Lebensjahres: G ist am 22.4.1982 geboren und damit 29 Jahre alt; Tbm erfüllt (1) ___

c) Z 3 – Hauptwohnsitz im Inland oder einem gleichgestellten Staat: G hat seinen Hauptwohnsitz in Lauterach (Bezirk Bregenz) und damit im Inland; Tbm erfüllt..... (1) ___

d) Z 4 – durch das bisherige Verhalten des Bewilligungswerbers muss die Annahme gerechtfertigt sein, dass er von der Bewilligung nicht in einer dem Gesetz widersprechenden Art und Weise Gebrauch machen wird: die Behörde hat in diesem Zusammenhang eine Prognoseentscheidung abzugeben, in die insb auch verwaltungsbehördliche und gerichtliche Vorstrafen einzubeziehen sind; G wurde zwar drei Mal wegen Falschparkens und einmal wegen Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit bestraft, diese Delikte stehen jedoch in keinem Zusammenhang mit dem Betrieb von Spielapparaten; sonstige (gerichtliche) Strafen liegen nicht vor; mangels gegenteiliger Anhaltspunkte kann daher im Hinblick auf das künftige Verhalten des G eine positive Prognose abgegeben werden; Tbm erfüllt (2) ___

2. gem § 2 Abs 3 Satz 1 SpielapparateG darf die Bewilligung nur für eine feste Betriebsstätte erteilt werden: der Gastgewerbebetrieb des G in Lauterach stellt eine solche feste Betriebsstätte dar; Tbm erfüllt (1) ___

3. gem § 2 Abs 3 Satz 3 SpielapparateG darf die Bewilligung nur erteilt werden, wenn eine Verletzung öffentlicher Interessen, insb solcher des Jugendschutzes, nicht zu befürchten ist: beim angesprochenen Jugendschutz geht es um die Abwehr spezifischer Gefahren, denen Kinder und Jugendliche durch Spielapparate ausgesetzt sein können; Inhalt des Spieles in casu unproblematisch (bloße Darstellung von Autorennen, keine schockierenden Bilder [Unfall-opfer!], keine Gewaltsequenzen); auch kein spezifisch schutzzweckwidriger Aufstellungsort (etwa in der Nähe von Einrichtungen, die von der geschützten Klientel besonders stark frequentiert werden); Beeinträchtigung sonstiger öffentlicher Interessen aus dem SV ebenfalls nicht ersichtlich; Tbm erfüllt (2) ___

4. gem § 2 Abs 5 SpielapparateG dürfen je Betriebsstätte nicht mehr als drei Spielapparate bewilligt werden: G hat in seinem Gastgewerbebetrieb (= Betriebsstätte) zwar bereits zwei Tischfußballtische und einen Dart-Automaten aufgestellt; diese sind nach der VO LGBl 1991/40 jedoch von der Bewilligungspflicht ausgenommen; da die gesetzliche Höchstgrenze auf die Zahl der bewilligten Spielapparate abstellt (arg „bewilligt werden“), spielen sie in diesem Zusammenhang somit keine Rolle; die gesetzliche Höchstzahl wird durch die drei „Mega Rally 3“-Automaten zwar ausgeschöpft, aber nicht überschritten; Tbm erfüllt (2) ___

[Rechtsfolge]

da G in kumulativer Verknüpfung alle Bewilligungsvoraussetzungen des § 2 SpielapparateG erfüllt, ist ihm die beantragte Bewilligung zu erteilen; obwohl Abs 2 leg cit den Begriff „darf“ verwendet, ist angesichts der abschließenden Umschreibung der denkbaren Prüfkriterien im Zweifel von einer zwingenden Entscheidung auszugehen..... (1) ___

die Befristung der Bewilligung ergibt sich aus § 2 Abs 4 SpielapparateG; da G für die drei „Mega Rally 3“-Automaten erstmalig um die Bewilligung ansucht und daher keine „neuerliche Bewilligung für denselben Spielapparat“ vorliegt, ist die Bewilligung auf längstens drei Jahre zu befristen (1) ___

[Zuständigkeit]

gem § 2 Abs 1 SpielapparateG liegt die sachliche Zuständigkeit bei der Bezirksverwaltungsbehörde und die örtliche Zuständigkeit richtet sich gem § 3 Z 2 AVG nach dem geplanten Standort der Spielapparate; da G die „Mega Rally 3“-Automaten in seinem Gastgewerbebetrieb in Lauterach (Bezirk Bregenz) aufstellen möchte, ist zur Erledigung seines diesbezüglichen Antrags der Bezirkshauptmann von Bregenz sachlich und örtlich zuständig..... (2) ___

D. Rechtsmittelbelehrung

Rechtsmittel der Berufung an die Landesregierung von Vorarlberg; einzubringen binnen zwei Wochen ab Bescheidzustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz; schriftliche Einbringung; Bezeichnung des Bescheides; begründeter Berufungsantrag (2) ___